



**Merkblatt**  
**für die Mitglieder der Wahlvorstände**  
**zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025**

**Inhaltsübersicht**

	Seite
1. Stellung des Wahlvorstandes und seiner Mitglieder; Verpflichtung	2
2. Zusammensetzung des Wahlvorstandes	2
3. Rechtzeitiges Erscheinen	2
4. Aufgabenverteilung	3
5. Öffentlichkeit der Wahl; unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung	3
6. Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit	4
7. Stimmabgabe	
a) im Wahlraum	4
b) in Sonderwahlbezirken	6
c) vor beweglichen Wahlvorständen	7
8. Schluss der Wahlhandlung	7
9. Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses	7
10. Ermittlung des Wahlergebnisses	8
11. Zusammenstellung des Wahlergebnisses, Schnellmeldung und Anfertigung der Wahlniederschrift	12
12. Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen	14
13. Ergänzende Hinweise für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses	16
14. Rückgabe der Wahlunterlagen an die Gemeindebehörde	17



**Vorbemerkung:**

Dieses Merkblatt gilt für die **Bundestagswahl am 23. Februar 2025**. Das Merkblatt soll helfen, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses zu sichern. Die Wahlvorstände erhalten durch das Merkblatt zugleich einen Überblick über ihre Bedeutung als Wahlorgan sowie über ihre Rechte und Pflichten.

**1. Stellung des Wahlvorstandes und seiner Mitglieder; Verpflichtung**

Der Wahlvorstand ist das Wahlorgan, das für jeden Wahlbezirk gebildet wird. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine **ehrenamtliche Tätigkeit** aus (§ 11 BWG). Sie ist verantwortungsvoll und muss gewissenhaft wahrgenommen werden, damit Fehler bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses vermieden werden. Dieses Wahlehrenamt kann **nur aus wichtigen Gründen abgelehnt** werden. Die Ablehnung ist der Gemeindebehörde unter Angabe des wichtigen Grundes unverzüglich nach Empfang des Berufungsschreibens mitzuteilen.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind **kraft Gesetzes** (§ 10 Absatz 2 Satz 1 BWG) **zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen** (§ 10 Absatz 2 Satz 2 BWG).

Zur unparteiischen Amtswahrnehmung gehört auch, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes während ihrer Tätigkeit **kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen** dürfen (§ 6 Absatz 3 Satz 2 BWO).

**2. Zusammensetzung des Wahlvorstandes**

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind vom Wahlvorsteher auf ihre Amtspflichten hinzuweisen (§ 9 Absatz 2 BWG, § 6 Absatz 9 BWO).

**3. Rechtzeitiges Erscheinen**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr (§ 47 Absatz 1 BWO). Die Wahlhandlung beginnt pünktlich um 8.00 Uhr. Bis dahin müssen alle vorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen sein. Dazu sollen die Mitglieder des Wahlvorstandes, die bei Eröffnung der Wahlhandlung ihre Tätigkeit aufnehmen, etwa eine halbe Stunde vor Beginn der Wahlhandlung, d. h. **um 7.30 Uhr**, im Wahlraum zusammentreten.

Der Wahlvorsteher bespricht die Wahlhandlung und insbesondere den Gang der Stimmabgabe. Er bestellt einen Beisitzer zum Schriftführer und einen zum stellvertretenden Schriftführer und verteilt die übrigen Aufgaben auf die Beisitzer (§ 6 Absatz 4 BWO).

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung um 8.00 Uhr damit, dass er die anwesenden Beisitzer des Wahlvorstandes und die Hilfskräfte auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. **Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird** (§ 53 Absatz 1 BWO).

Sofern erforderlich, berichtet der Wahlvorsteher gemäß § 53 Absatz 2 BWO vor Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis nach dem etwa vorliegenden Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 28 Absatz 6 Satz 5 BWO), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses nach Anlage 8 BWO in der vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 27 Absatz 4 Satz 3 BWO, verfährt er entsprechend wie oben beschrieben.

Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne, die bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden darf (§ 53 Absatz 3 BWO).

#### 4. Aufgabenverteilung

Der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl erfordert, dass jeder die ihm zugeteilte Aufgabe erfüllt. Dazu gehört zunächst die Führung des Wählerverzeichnisses durch den Schriftführer. Er prüft die Wahlberechtigungen, vermerkt die Stimmabgaben, zählt die Stimmabgabevermerke und fertigt die Wahlniederschrift. Die Beisitzer und Hilfskräfte unterstützen den Wahlvorsteher, indem sie die Stimmzettel ausgeben, die Wahlkabinen beobachten, ggf. bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum ordnen sowie für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgen.

Über alle wichtigen Fragen entscheidet der Wahlvorstand als Kollegium durch Beschluss. Dazu gehören Entscheidungen in Zweifelsfällen bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wählern (§ 56 Absatz 7 BWO) und bei der Zulassung oder Zurückweisung der Inhaber eines Wahlscheins (§ 59 BWO). Derartige besondere Vorfälle sind unter Nummer 2.6 in der Wahlniederschrift nach Anlage 29 BWO zu kennzeichnen und die entsprechenden Beschlüsse als Anlagen beizufügen. Der Wahlvorstand fasst ferner über die Gültigkeit der Stimmen Beschluss, die auf den **ausgesonderten Stimmzetteln** abgegeben sind (§ 69 Absatz 6 BWO), und stellt das Wahlergebnis fest (§ 67 BWO).

Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er hat in dieser Eigenschaft vor allem dafür zu sorgen, dass der Wahlvorstand seine Aufgaben zügig und ordnungsgemäß erledigt.

#### 5. Öffentlichkeit der Wahl; unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes, einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses, vollzieht sich öffentlich. Alle Entscheidungen des Wahlvorstandes werden öffentlich getroffen. Alle Personen – auch Nichtwahlberechtigte und Parteivertreter – haben Zutritt zum Wahlraum (§ 54 BWO).

Die Öffentlichkeit darf nie – auch nicht vorübergehend – ausgeschlossen werden. Dieser Grundsatz hindert jedoch nicht, bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum zu regeln und Störer ggf. mit polizeilicher Hilfe aus dem Wahlraum zu verweisen (§ 31 BWG, § 55 BWO).

Die Wahl ist gegen unangemessene Einwirkungen zu schützen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Absatz 1 BWG). Verstöße gegen dieses Verbot hat der Wahlvorstand zu beheben (etwa durch eigenhändige Entfernung unzulässigen Werbematerials) oder der Gemeindebehörde zu melden, damit diese entsprechend tätig werden kann.

### **Besondere Regelungen wegen Karneval:**

**Wahlberechtigte** sind grundsätzlich bei der **Kleiderwahl** nicht eingeschränkt und können auch im Kostüm wählen. Ein Einschreiten des Wahlvorstands kann jedoch dann geboten sein, wenn das Erscheinungsbild die allgemeine Ordnung im Wahllokal gefährdet oder ein öffentliches Ärgernis erregt. Ebenso dürfen **keine politischen Botschaften, Parteisymbole oder verbotene Symbole** sichtbar sein. Demzufolge ist auf das Tragen einer Maske, auf der das Gesicht eines Politikers aufgedruckt ist, zu verzichten.

Bevor der Stimmzettel in die Wahlurne geworfen wird, haben Wähler auf Verlangen ihre Wahlbenachrichtigung vorzulegen und/oder sich ggf. über ihre Person auszuweisen. Ist bei Wahlberechtigten durch eine Kostümierung das Gesicht verhüllt oder durch starke Schminke eine Person nicht mehr zweifelsfrei identifizierbar, kann der Wahlvorstand die Person darum bitten, diese abzunehmen, um die **Identität der Person** feststellen zu können. Der Wahlvorstand hat Wähler zurückzuweisen, die sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen können oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern.

Hinsichtlich des Grades der **Alkoholisierung bei der Stimmabgabe** gibt es grundsätzlich keine Einschränkungen. Wahlberechtigte Personen müssen jedoch in der Lage sein, eine eigene Wahlentscheidung treffen zu können. Sollten Wahlberechtigte aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums die Ordnung im Wahlraum stören, können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden. Wird die Ordnung nicht mehr gestört, können die betreffenden Personen wieder eingelassen werden und dürfen ihre Stimme abgeben.

**Wahlhelfer** haben bei der Kleiderwahl darauf zu achten, dass einerseits die **unparteiische Wahrnehmung des Amtes** jederzeit gewahrt und andererseits die mit der Wahrnehmung des Amtes verbundene Seriosität und Ernsthaftigkeit berücksichtigt wird. Im Wahlgebäude dürfen weder Zeichen getragen werden, noch darf auf eine (partei-) politische Überzeugung hingewiesen werden. Auch darf bei der Wahrnehmung der Aufgaben das Gesicht nicht verhüllt werden. Zudem dürfen Wähler weder in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst noch darf die Ordnung im Wahlraum gestört werden. Zu beachten sind überdies die Hinweise der jeweiligen Gemeindebehörde.

## **6. Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit**

Kein Mitglied des Wahlvorstandes sollte den Wahlraum verlassen, ohne dies dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Während der Wahlhandlung müssen immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sein; nur in dieser Besetzung ist der Wahlvorstand während der Wahlhandlung beschlussfähig.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach 18.00 Uhr sollen **alle Mitglieder** des Wahlvorstandes anwesend sein; der Wahlvorstand ist hierbei beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens drei Beisitzer anwesend sind (§ 6 Absatz 8 und 9 BWO).

## 7. Stimmabgabe

### a) im Wahlraum:

Nach Betreten des Wahlraums erhält der Wahlberechtigte einen amtlichen Stimmzettel.

Es empfiehlt sich anzuordnen, dass der Wähler schon vor dem Empfang des Stimmzettels seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt, damit geprüft werden kann, ob er den für ihn zuständigen Wahlraum aufgesucht hat. Zu diesem Zweck sollte bei der Stimmzettelausgabe auch ein Wählerverzeichnis vorhanden sein.

Insbesondere wenn der Wähler keine Wahlbenachrichtigung vorlegt, hat er sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. In diesem Fall muss er bei genügendem Nachweis seiner Identität (beispielsweise durch persönliches Bekanntsein oder Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder Identitätsausweises) zur Wahl zugelassen werden, wenn er im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Der Wähler soll bei der Ausgabe des Stimmzettels darauf hingewiesen werden, dass der Stimmzettel zu falten und in die Wahlurne zu werfen ist.

Der Wähler begibt sich nach Erhalt des Stimmzettels **allein** in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält (§ 56 Absatz 2 Satz 1 und 3 BWO). **Auch achtet er darauf, dass in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt wird (§ 56 Absatz 2 Satz 2 BWO).**

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 57 Absatz 1 BWO).

**Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen (und geäußerten) Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 57 Absatz 2 BWO).**

**Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat (§ 57 Absatz 3 BWO).**

**Auf Wunsch eines Blinden oder Sehbehinderten kann ein Mitglied des Wahlvorstands den Stimmzettel in eine mitgebrachte Stimmzettelschablone legen.**

Nach Kennzeichnung und Falten des Stimmzettels in der Wahlkabine tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstands.

Am Wahltisch wird geprüft, ob der Wähler wahlberechtigt ist. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen (§ 56 Absatz 3 Satz 2 BWO).

Der Schriftführer prüft sodann,

- ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- ob nicht bei seiner Eintragung bereits ein Stimmabgabevermerk angebracht ist,
- ob sich bei seiner Eintragung nicht ein Wahlscheinvermerk „W“ oder „BW“ befindet,
- ob bei dem Wähler im Wählerverzeichnis der Sperrvermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ eingetragen ist.

Nachdem der Schriftführer die Wahlberechtigung festgestellt hat und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach § 56 Absatz 6 und 7 BWO besteht, bittet der Wahlvorsteher den Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen. **Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis** (§ 56 Absatz 4 BWO).

Wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, sind die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler aufgrund von § 56 Absatz 6 Nummer 4 bis 6 BWO zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der alte Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes unter Beachtung des Wahlgeheimnisses zu vernichten (§ 56 Absatz 8 BWO).

Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken (§ 56 Absatz 7 BWO).

Der Wahlvorstand hat einen Wähler **zurückzuweisen** (§ 56 Absatz 6 BWO), der

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt; hat in einem solchen Fall der Wähler im Vertrauen auf die ihm übersandte Wahlbenachrichtigung keinen Einspruch eingelegt, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeindebehörde **bis 15.00 Uhr** einen Wahlschein beantragen kann (§ 56 Absatz 6 Satz 2 BWO),
- sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert (§ 56 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1a BWO),
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „W“ befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist (vgl. § 30 BWO),
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat (§ 56 Absatz 6 Nummer 5a BWO) oder
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben will oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

**Bei der Stimmabgabe mit Wahlschein sind folgende Besonderheiten zu beachten:**

Der Wahlberechtigte kann mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises wählen.

Nach Betreten des Wahlraumes nennt der Wahlscheininhaber seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Fall der Zurückweisung ein (§ 59 BWO). Im Übrigen findet das oben beschriebene Verfahren entsprechend Anwendung.

**Wahlmöglichkeit bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung:**

Wenn bei **nachgewiesener** plötzlicher Erkrankung (z. B. ärztliches Attest, Bescheinigung des Krankenhauses) der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, hat der Wähler die Möglichkeit, am Wahltag **bis 15.00 Uhr** einen Wahlschein zu beantragen (§ 27 Absatz 4 Satz 3 BWO). In diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheins den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 53 Absatz 2 BWO zu verfahren hat.

Bei der Ausstellung eines Wahlscheins ist die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses nach Anlage 8 BWO zu berichtigen. Da zunächst nicht feststeht, ob im Laufe des Wahltags noch weitere Fälle dieser Art eintreten, empfiehlt es sich, zunächst jeden Fall einzeln auf einem besonderen Blatt festzuhalten und erst **nach 15.00 Uhr** die Beurkundungen des Abschlusses des Wählerverzeichnisses in den dafür vorgesehenen Spalten vorzunehmen.

**b) in Sonderwahlbezirken:**

In Wahlräumen von Sonderwahlbezirken (§ 13 BWO) wird im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit in gleicher Weise gewählt wie in Wahlräumen von allgemeinen Wahlbezirken. Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat (§ 61 Absatz 1 BWO). Die Möglichkeiten der Stimmabgabe sind den örtlichen Verhältnissen anzupassen; in geeigneten Fällen kann **ein beweglicher Wahlvorstand** gebildet werden. Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden (§ 61 Absatz 7 BWO). Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden (§ 61 Absatz 9 BWO).

**c) vor beweglichen Wahlvorständen:**

Vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 8 BWO) kann nur wählen, wer einen **für den Wahlkreis gültigen Wahlschein** besitzt (§ 62 Absatz 1 BWO).

Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne sowie der erforderlichen Stimmzettel in die jeweilige Einrichtung. Die Stimmabgabe erfolgt in gleicher Weise wie bei der Wahl mit Wahlscheinen (§ 59 BWO), jedoch unter Anpassung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse. Es ist dafür zu sorgen, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann.

Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen zu verwahren. Nach Schluss der Wahlhandlung um 18.00 Uhr wird der Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands mit dem Inhalt der Wahlurne des Wahlbezirks vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Dieser Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt (§ 62 Absatz 3 BWO).

## 8. Schluss der Wahlhandlung

Die gesetzliche Wahlzeit ist genau einzuhalten. Sowohl eine Verkürzung als auch eine Verlängerung der Wahlzeit ist unzulässig. **Genau um 18.00 Uhr** gibt der Wahlvorsteher bekannt, dass die Wahlzeit abgelaufen ist (§ 60 Satz 1 BWO).

**Von da ab sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Es ist durch Mitglieder des Wahlvorstandes sicherzustellen, dass die Personen, die rechtzeitig erschienen sind, von den verspätet eintreffenden getrennt werden. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass sich ein Mitglied des Wahlvorstandes in der Schlange der rechtzeitig erschienenen Personen hintenanstellt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen (§ 60 Satz 2 BWO).**

## 9. Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist ebenso öffentlich wie die Wahlhandlung. Eine Pause darf zwischen Schluss der Wahlhandlung und Beginn der Stimmenzählung nicht eingelegt werden. Das Zählgeschäft findet im Wahlraum statt und muss ohne Unterbrechung zum Abschluss gebracht werden. Dabei sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein (vgl. die obigen Ausführungen zur Beschlussfähigkeit).

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist mit größter Sorgfalt zu verfahren. Sicherheit und Genauigkeit bei der Stimmenzählung und Ergebnisfeststellung haben unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit. Es ist Aufgabe des Wahlvorstandes, insbesondere des Wahlvorstehers, dafür Sorge zu tragen, dass diese Grundsätze genau beachtet werden.

Wichtig ist, dass vor Beginn der Ergebnisfeststellung, d. h. vor dem Öffnen der Wahlurne, alle nicht benutzten Stimmzettel sowie alle sonstigen für das Feststellungsverfahren nicht benötigten Papiere vom Wahltisch entfernt werden und darauf geachtet wird, dass sie im weiteren Verlauf der Ergebnisfeststellung nicht wieder mit den abgegebenen Stimmzetteln in Berührung kommen (§ 68 BWO).

Die Ermittlung des Wahlergebnisses besteht aus der Zahl der Wahlberechtigten, der Zählung der Wähler, der Zählung der Stimmen sowie der Zusammenstellung des Wahlergebnisses für die Schnellmeldung und Anfertigung der Wahl Niederschrift. Nach Abschluss des Wahlgeschäfts müssen die Wahlunterlagen verpackt, versiegelt und an die Gemeindebehörde zurückgegeben werden. Kein Mitglied des Wahlvorstandes sollte vor Beendigung dieser Arbeiten ohne Einverständnis des Wahlvorstehers das Wahllokal verlassen.



## 10. Ermittlung des Wahlergebnisses

### A. Zählung der Wähler (§ 68 BWO)

Durch die Zählung der Wähler soll die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine kontrolliert werden. Hierzu werden zunächst einmal alle Papiere vom Tisch entfernt. Sodann wird die Wahlurne geöffnet und ausgeleert. Der Wahlvorstand überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist. Zugleich werden die **Stimmabgabevermerke** und die eingenommenen **Wahlscheine** vom Schriftführer gezählt und in der Wahlniederschrift nach Anlage 29 BWO unter Nummer 3.2. Buchstabe a und b vermerkt.

Wenn ein beweglicher Wahlvorstand Stimmzettel in einer besonderen Wahlurne gesammelt hat, werden diese aus der bis jetzt verschlossenen Wahlurne herausgenommen und mit den Stimmzetteln der allgemeinen Wahlurne vermischt. Dieser Vorgang ist in der Wahlniederschrift unter Nummer 2.7. und 2.8. zu kennzeichnen.

Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, gestapelt und gezählt.

Die Gesamtzahl der Stimmzettel muss mit der vom Schriftführer festgestellten Zahl der Wähler (Stimmabgabevermerke und Wahlscheine) verglichen werden. Beide Zahlen müssen übereinstimmen. Ergibt sich eine solche Übereinstimmung auch nach wiederholter Zählung nicht, so ist hierüber ein erläuternder Vermerk in die Wahlniederschrift aufzunehmen (§ 68 BWO). Für das weitere Zählgeschäft ist in jedem Fall die **Zahl der Stimmzettel = Zahl der Wähler** zu werten (Anlage 29 BWO unter Nummer 3.2 Buchstabe a und b sowie Nummer 4 der Wahlniederschrift).

Ergibt die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine, dass weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ist die Gemeindebehörde über diesen Umstand sofort zu benachrichtigen, damit diese den zuständigen Kreiswahlleiter unverzüglich informiert (Anlage 29 BWO unter Nummer 3.2 Buchstabe c).

Der zuständige Kreiswahlleiter ordnet an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne (mit dem Schlüssel!) oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettel in einem separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands bringt der Wahlvorstand einen Hinweis an, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer im Wahlraum anwesender Personen (Anlage 29 BWO unter Nummer 3.2 Buchstabe d).

Der abgebende Wahlvorstand füllt die Wahlniederschrift für seinen Wahlbezirk nach Anlage 29 BWO bis einschließlich Nummer 3.2. Buchstabe d und sodann weiter ab Nummer 5.4, aber ohne Nummer 5.8 bis zum Ende aus und gibt ihn nach Unterzeichnung bei der Gemeindebehörde mit allen bei ihm verbliebenden Wahlunterlagen ab.

Der vom Kreiswahlleiter bestimmte aufnehmende Wahlvorstand übernimmt die verschlossene Wahlurne, oder den separaten verschlossenen und versiegelten Umschlag mit den aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzetteln, die Abschlussbeurkundung, das Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine) des abgebenden Wahlvorstandes und vermischt – zum Schutz des Wahlgeheimnisses – den Inhalt der beiden Wahlurnen vor der gemeinsamen Auszählung der Stimmen (Anlage 29 BWO unter Nummer 3.2 Buchstabe f).

Der aufnehmende Wahlvorstand füllt die Wahlniederschrift für seinen Wahlbezirk nach Anlage 29 BWO unter Zusammenzählung der Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes vollständig aus (Anlage 29 BWO unter Nummer 3.2 Buchstabe f).

## **B. Zählung der Stimmen (§ 69 BWO)**

Nach der Zählung der Wähler beginnt das eigentliche Zählgeschäft nach dem sog. Legeverfahren, das sich in vier Arbeitsgänge gliedert (§ 69 BWO):

- Sortieren der Stimmzettel,
- Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmzettel mit übereinstimmenden Erst- und Zweitstimmen,
- Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmzettel mit **nicht** übereinstimmenden Erst- und Zweitstimmen („Splitting-Fälle“) sowie
- Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel.

### **1. Erster Arbeitsgang:** Sortieren der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer bilden unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behalten sie unter Aufsicht:

- A) Nach Landeslisten getrennte Stimmzettel mit **zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen** für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** (§ 69 Absatz 1 Nummer 1 BWO); es ist dies erfahrungsgemäß die große Masse der Stimmzettel;
- B) Stimmzettel mit **zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen** für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste **verschiedener Parteien** sowie mit **zweifelsfrei gültiger Erst- oder Zweitstimme** und **nicht abgegebener anderer Stimme** („Splitting-Fälle“ - § 69 Absatz 1 Nummer 2 BWO); das sind erfahrungsgemäß weniger als 20 % der Stimmzettel;
- C) **ungekennzeichnete** Stimmzettel (§ 69 Absatz 1 Nummer 3 BWO);
- D) **alle übrigen Stimmzettel**, die zuerst **ausgesondert** und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen werden, und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

### **2. Zweiter Arbeitsgang:** Prüfung und Zählung der Stapel A und C

Nun erfolgt die **Prüfung** des Stapels A durch den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter: Ihnen werden zunächst die Stapel mit den übereinstimmenden gültigen Erst- und Zweitstimmen, in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel, nacheinander übergeben, und zwar teils dem Wahlvorsteher, teils seinem Stellvertreter.

Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet, und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu **Bedenken**, so wird er dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel (**Stapel D**) beigefügt.

Sodann wird dem Wahlvorsteher - diesem allein - der Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel C) überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und sagt laut an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach folgt die **Zählung** dieser jeweils übereinstimmend gültigen oder ungültigen Stimmen: Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften Stimmzettelstapel (gültige Stimmen) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen. Danach zählen sie in gleicher Weise die auf den ungekennzeichneten Stimmzetteln abgegebenen übereinstimmend ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahl-niederschrift (Anlage 29 BWO) als Zwischensummen I (ZS I), und zwar sowohl bei den Erststimmen unter Kennbuchstaben C und D 1 ff. wie bei den Zweitstimmen unter den Kennbuchstaben E und F 1 ff. eingetragen.

Die Stimmzettel sollten schon hier, am Ende dieses zweiten Arbeitsganges, in der für die spätere Verpackung erforderlichen Ordnung gestapelt werden, und zwar:

- Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisbewerbern, und
- ungekennzeichnete Stimmzettel.

### 3. **Dritter Arbeitsgang:** Prüfung und Zählung des Stapels B

Nunmehr werden in vergleichbarer Weise der Stimmzettelstapel B geprüft und die dortigen Stimmen gezählt.

Der Wahlvorsteher übernimmt diesen Stapel und legt **zunächst** die Stimmzettel getrennt **nach Zweitstimmen** für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. In **Zweifelsfällen** wird der Stimmzettel dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel (**Stapel D**) beigefügt.

Danach werden die so überprüften gültigen und ungültigen **Zweitstimmen** in gleicher Weise von je zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle gezählt, wie es zuvor, im zweiten Arbeitsgang, mit den auf den Stimmzetteln übereinstimmenden Stimmen geschehen ist.

Alsdann ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel neu nach abgegebenen **Erststimmen**, und es wird mit ihnen entsprechend verfahren: Es werden auf diese Weise die gültigen und ungültigen Erststimmen aus den Stimmzetteln ermittelt, auf denen die Erst- und Zweitstimmen nicht übereinstimmen.

Das Ergebnis der Zählungen in diesem Arbeitsgang wird als Zwischensummen II (ZS II) in Abschnitt 4 der Wahl-niederschrift bei dem Ergebnis nach Landeslisten (E und F 1 ff.) und der Wahl im Wahlkreis (C und D 1 ff.) eingetragen.

Die Stimmzettel sollten schon hier den am Ende des zweiten Arbeitsganges gebildeten Stapel zugeordnet bzw. neu gestapelt werden:

- Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisbewerbern,
- Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war.

#### 4. **Vierter Arbeitsgang:** Prüfung und Zählung des Stapels D

Zum Schluss müssen noch die ausgesonderten Stimmzettel des Stapels D ausgewertet werden. Dies geschieht nun ausschließlich durch den Wahlvorstand **als Kollegium**.

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist. Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei für gültig erklärten Stimmen an, für welchen Bewerber bzw. für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. **Er vermerkt auf der Rückseite jedes der beanstandeten Stimmzettel, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Wenn die Erststimme gültig ist, so wird zusätzlich angegeben, für welchen Kreiswahlvorschlag, und wenn die Zweitstimme gültig ist, für welche Landesliste.**

Solche Vermerke können beispielsweise lauten: Bei gültiger Erststimme = „1g - SPD“, bei gültiger Zweitstimme = „2g - CDU“ oder entsprechend bei ungültiger Erst- oder Zweitstimme = „1u“ oder „2u“. Wenn beide Stimmen gültig sind = „1+2g - FDP“ und wenn beide ungültig sind = „1+2u“. Es kann natürlich auch ausführlicher geschrieben werden, z. B. „Erststimme gültig für X-Partei, Zweitstimme ungültig für Y-Partei“.

**Die Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt.**

Es darf nicht vergessen werden, die für gültig erklärten Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und die für ungültig erklärten Stimmen den im zweiten und dritten Arbeitsgang ermittelten Zahlen dazu zu zählen. Die Wahlniederschrift stellt hierzu

- für die für ungültig und für die für gültig erklärten Erststimmen in Nummer 4 bei C und D 1 ff. die dritte Spalte (ZS III),
- für die für ungültig und für gültig erklärten Zweitstimmen in Nummer 4 bei E und F 1 ff. gleichfalls die dritte Spalte (ZS III)

zur Verfügung.

Als dann zählt der Schriftführer die Zwischensummen zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Zur Kontrolle ist zu prüfen, ob die Summe der nach Wahlkreisbewerbern bzw. nach Landeslisten gegliederten Erst- und Zweitstimmen (Insgesamt-Spalte rechts außen) mit der Gesamtzahl der gültigen Erststimmen unter D bzw. der Zweitstimmen unter F übereinstimmt.

#### 11. **Zusammenstellung des Wahlergebnisses, Schnellmeldung und Anfertigung der Wahlniederschrift**

Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Ergebnis im Wahlbezirk zusammen. Es empfiehlt sich, dass der Schriftführer bereits während der Wahlhandlung notwendige Eintragungen vorbereitet, insbesondere die Bezeichnungen oder das Kennwort der Parteien (in der Reihenfolge des Stimmzettels) einsetzt, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

### a) Zusammenstellung des Wahlergebnisses

Hierbei ist das Kennbuchstabensystem zu beachten (vgl. Anlage 29 BWO Abschnitt 4).

- A 1:** Die Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis **ohne** Sperrvermerk „W“.
- A 2:** Die Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis **mit** Sperrvermerk „W“.
- A 1 + A 2:** Die Zahl der im Wählerverzeichnis **insgesamt** eingetragenen Wahlberechtigten.
- A 1, A 2:** Diese Zahlen werden der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses entnommen (vgl. Anlage 8 BWO). Dabei sind Berichtigungen auf Grund von nachträglich ausgestellten Wahlscheinen, die der Wahlvorstand etwa vor Beginn der Wahlhandlung oder am Wahltag bis 15.00 Uhr in der Abschlussbeurkundung vorgenommen hat, zu berücksichtigen.
- B:** Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel (=Wähler).
- B 1:** Die Zahl der eingenommenen Wahlscheine.
- C:** Die Zahl aller ungültigen Erststimmen (einschließlich der durch Beschluss des Wahlvorstandes für ungültig erklärten).
- D:** Die Zahl aller gültigen Erststimmen (einschließlich der durch Beschluss des Wahlvorstandes für gültig erklärten).
- E:** Die Zahl aller ungültigen Zweitstimmen (einschließlich der durch Beschluss des Wahlvorstandes für ungültig erklärten).
- F:** Die Zahl aller gültigen Zweitstimmen (einschließlich der durch Beschluss des Wahlvorstandes für gültig erklärten).

Zu beachten ist, dass die Summe von C + D sowie E + F jeweils dieselbe Zahl ergeben muss wie B, d. h. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen muss mit der Zahl der Wähler übereinstimmen. **Ist dies nicht der Fall, so ist eine nochmalige Nachrechnung erforderlich.**

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung, so ist das gesamte Verfahren nach § 69 Absatz 1 bis 6 BWO zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Sobald das Wahlergebnis festgestellt ist, gibt es der Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt (§ 70 Satz 1 BWO).

### b) Meldung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Schnellmeldung)

Sobald das vorläufige Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet der Wahlvorsteher es **auf schnellstem Wege** (z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) mit Schnellmeldung nach Anlage 28 BWO der Gemeindebehörde. Bitte die von der Landeswahlleitung zur Verfügung gestellten Vordrucke verwenden.

Bei telefonischer Weitermeldung darf der Hörer erst aufgehängt werden, wenn die Zahlen wiederholt sind.

### c) Wahlniederschrift (§ 72 BWO)

Der Schriftführer fertigt über die Wahlhandlung, die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses die Wahlniederschrift nach Anlage 29 BWO.

Besondere Vorfälle bei der Wahlhandlung sind in der Wahlniederschrift an der vorgesehenen Stelle kurz zu vermerken; die Einzelheiten sind erforderlichenfalls außerdem in besonderen Niederschriften festzuhalten, die als nummerierte Anlagen der Wahlniederschrift beizufügen sind.

Besondere Vorfälle können z. B. sein:

- die Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen,
- die Zurückweisung von Wählern mit beanstandeten Stimmzetteln,
- Störungen des Wahlgeschäfts,
- die Entfernung von Wahlwerbung.

Besonderheiten im Ablauf des Zählgeschäfts sind unter Nummer 5.1 und 5.2 der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

- die Stimmzettel und bei der Briefwahl zusätzlich die Stimmzettelumschläge, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand nach bzw. entsprechend § 69 Absatz 6 BWO besonders beschlossen hat, sowie die Wahlbriefe, die zurückgewiesen wurden,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 59 Satz 3 BWO besonders beschlossen hat (§ 72 Absatz 1 BWO, § 75 Absatz 5 BWO).

Die Wahlniederschrift ist anschließend von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu genehmigen und zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde zu übergeben.

## 12. Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen

Die Entscheidung, ob eine Stimme gültig oder ungültig ist, **muss streng nach den gesetzlichen Vorschriften** getroffen werden. Bei der Prüfung soll kein kleinlicher Maßstab angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers **eindeutig** zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

§ 39 BWG legt gesetzlich fest, wann Stimmen als ungültig anzusehen sind. Daneben sollen die folgenden nicht abschließend aufgeführten Beispiele dem Wahlvorstand eine Entscheidungshilfe geben.

### A. Mängel hinsichtlich des Stimmzettelumschlags (nur bei Briefwahl)

**Ungültig** sind die **Erst- und Zweitstimmen**, wenn

1. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
2. ein Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden ist,

3. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

**Gültig** sind die **Erst- und Zweitstimmen**, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

### **B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels**

**Ungültig** sind die **Erst- und Zweitstimmen**, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Bundestagswahl herrührt.

**Gültig** sind die **Erst- und Zweitstimmen**, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist.

### **C. Mängel in der Kennzeichnung**

**Ungültig** sind die **Erst- oder die Zweitstimme** oder **ggf. beide Stimmen**, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen oder ein Vermerk „nein“ angebracht ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Bewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),

8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist,
11. ein Stimmzettel auf der Vorder- oder Rückseite einen Zusatz oder Vorbehalt enthält und der Wähler damit eine über die zulässige Abstimmungskennzeichnung hinausgehende Äußerung anbringt,
12. folgende Zusätze oder Vorbehalte auf Stimmzetteln oder auf besonderen, den Stimmzetteln beigefügten Zetteln oder sonstigen Anlagen als überflüssige und vorschriftswidrige Beifügungen vermerkt sind
  - allgemeine kritische Anmerkungen neben der Kennzeichnung,
  - Erläuterungen, warum ein Bewerber oder eine Partei gewählt bzw. nicht gewählt worden ist,
  - Forderungen oder Wünsche an Wahlbewerber oder Parteien,
  - Stimmabgabe unter einer Auflage oder Bedingung,
  - Änderung der Reihenfolge der Wahlvorschläge oder der Reihenfolge der Namen in den einzelnen Wahlvorschlägen.

**Gültig** ist die **Erst- oder die Zweitstimme**, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung ein Name oder die Parteibezeichnung des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers, seinem Feld oder seinem Kreis oder seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,



9. alle Bewerbernamen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

#### **D. Verletzung des Wahlgeheimnisses**

**Ungültig** sind die **Erst- und Zweitstimmen**, wenn

1. dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist,
2. der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

**Gültig** sind die **Erst- und Zweitstimmen**, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

#### **13. Ergänzende Hinweise für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses**

Der Briefwahlvorstand ist am Wahltage so rechtzeitig einzuberufen, dass er bis zum Schluss der Wahlzeit um 18.00 Uhr mit dem Öffnen und Überprüfen der Wahlbriefe – nicht jedoch der Stimmzettelumschläge – fertig ist und danach unverzüglich mit der Ermittlung des Wahlergebnisses beginnen kann (§ 75 Absatz 3 BWO).

Die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich. Am Wahltag hat die Öffentlichkeit Zutritt zu dem Raum, in dem das Briefwahlergebnis ermittelt und festgestellt wird, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist in § 75 BWO geregelt. Sie erfolgt in zwei deutlich voneinander getrennten Abschnitten:

1. Zulassung der Wahlbriefe,
2. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Während des ersten Teils seiner Tätigkeit (Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe und dem Einwerfen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne) müssen immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sein.

Während des zweiten Teiles seiner Tätigkeit (Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses) nach 18.00 Uhr sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein (§ 6 Absatz 9 BWO). Der Wahlvorsteher ersetzt notfalls fehlende Beisitzer zur Herbeiführung der Beschlussfähigkeit durch anwesende Wahlberechtigte und weist sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Amtsführung und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin (§ 6 Absatz 9 Satz 2 und 3 BWO).

Die Gründe, die eine Zurückweisung der Wahlbriefe rechtfertigen, sind in § 39 Absatz 4 BWG und § 75 Absatz 2 BWO abschließend aufgezählt. Es ist dabei zu beachten, dass die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe nicht als Wähler gezählt werden; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

**Die Stimme eines Briefwählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltage stirbt oder sein Wahlrecht nach § 13 BWG verliert (§ 39 Absatz 5 BWG).**

Die Stimmzettelumschläge der nicht zurückgewiesenen Briefwähler werden **ungeöffnet** in die Wahlurne geworfen.

Erst nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit (18.00 Uhr) und, wenn über alle Wahlbriefe entschieden ist, dürfen die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen werden. Es erfolgt sodann die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im oben dargestellten Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften.

#### **14. Rückgabe der Wahlunterlagen an die Gemeindebehörde**

Der Wahlvorstand hat für eine Sicherstellung der Wahlunterlagen zum Zwecke späterer Nachprüfung zu sorgen. Deshalb müssen die Wahlunterlagen in der vorgeschriebenen Form vom Wahlvorsteher verpackt werden, der sie der Gemeindebehörde zur Verwahrung übergibt. Hierzu hat der Wahlvorsteher die folgenden Unterlagen in fünf einzelne Pakete zu verpacken (§ 73 Absatz 1 BWO, Nummer 5.8 der Wahlniederschrift):

1. Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den Wahlkreisbewerbern,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
3. die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen waren;

diese vier Pakete sind, je für sich, zu versiegeln und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe zu versehen; sind die Stimmzettel, wie oben empfohlen, am Schluss des zweiten und dritten Arbeitsganges gesammelt worden, so braucht nur auf die entsprechend geordneten Päckchen zurückgegriffen werden;

5. die unbenutzten Stimmzettel.

Ferner hat der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde zurückzugeben (vgl. Nummer 5.9 der Wahlniederschrift):

- die Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie oben beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, soweit sie nicht dem Wahlberechtigten zurückgegeben wurden,
- die Wahlurne - ggf. mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

**Im Fall des § 68 Absatz 2 BWO hat der Wahlvorsteher des abgebenden Wahlvorstandes der Gemeindebehörde nur Folgendes zurückzugeben:**

- **die Wahlniederschrift mit Anlagen,**
- **alle sonstigen dem abgebenden Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.**

**Im Fall des § 68 Absatz 2 BWO hat der Wahlvorsteher des aufnehmenden Wahlvorstandes der Gemeindebehörde Folgendes zurückzugeben:**

- **die Wahlniederschrift mit Anlagen,**

- die Pakete wie oben beschrieben (mit Stimmzetteln und Wahlscheinen beider Wahlbezirke),
- die Wählerverzeichnisse beider Wahlbezirke,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, soweit sie nicht dem Wahlberechtigten zurückgegeben wurden, beider Wahlbezirke
- die Wahlurnen - ggf. mit Schloss und Schlüssel – beider Wahlbezirke sowie
- alle sonstigen dem aufnehmenden Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Bitte verlassen Sie das Wahllokal nicht ohne das ausdrückliche Einverständnis des Wahlvorstehers. Er benötigt Ihre Mithilfe gerade für die Abschlussarbeiten sehr dringend.

Der Wahlvorsteher darf den Wahlvorstand erst entlassen, wenn die Gemeindebehörde dies ausdrücklich angeordnet hat.

Saarbrücken, den 5. Februar 2025

Die Landeswahlleiterin



Zöllner